



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 09.10.2012
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Jahresbetriebsplan und Jahresbetriebsnachweisung 2013
- 2 Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Raiffeisenstraße soll als Haupterschließungsstraße eingestuft werden"
- 3 Ausbau Friedhofsweg; beitragsrechtliche Betrachtung
- 4 Zuweisungen gem. der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahme des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013"
- 5 Zuwendungen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) - Zuwendungen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Bau von Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schriftführer

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Lang, Lothar Forstamtsrat

Presse

Mainpost

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias beruflich verhindert

Endres, Frank Urlaub

Schätzlein, Gudrun Urlaub

Weimer, Norbert Urlaub

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.09.2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Tagesordnungspunkt 2.1 ist auf Tagesordnungspunkt 4.4 umzusetzen.

TOP 1 Jahresbetriebsplan und Jahresbetriebsnachweisung 2013

Sachverhalt:

Vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg wurde der Jahresbetriebsplan 2013 zur Genehmigung durch die Gemeinde vorgelegt. Herr FAR Lothar Lang gibt dem Gremium ausführliche ergänzende Erläuterungen zum Jahresbetriebsplan. Bei Interesse kann auch in diesem Jahr wieder eine Waldbegehung unter der Führung von Herrn Lang stattfinden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorgelegten Jahresbetriebsplan und der Jahresbetriebsnachweisung für Holzhauerei und Kulturen 2013 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	2
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Raiffeisenstraße soll als Haupterschließungsstraße eingestuft werden"

Sachverhalt:

Am 10. September 2012 hat Frau Bettina Schmitt-Bauer bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt ein Bürgerbegehren mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Raiffeisenstraße als Haupterschließungsstraße eingestuft und somit der Status der Straße erhalten bleibt?“ eingereicht.

Nach Art. 18 a Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren bei der Gemeinde eingereicht werden, eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung, eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Alle vier Angaben, Antrag auf Bürgerbegehren, die mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung, die Begründung und die Benennung der Vertreter, müssen sich auf jeder Unterschriftenliste selbst befinden. Die genannten vier Merkmale bilden in ihrer Summe den Gegenstand des Bürgerbegehrens im Sinn des Gesetzes, den die Gemeindeglieder nach Art. 18 a Abs. 5 GO unterzeichnen können. Zum Gegenstand des Bürgerbegehrens gehören nach dem Wortlaut des Art. 18 a Abs. 4 GO somit nicht nur der Antrag und die Fragestellung, sondern auch die Begründung und die Benennung der Vertreter. Auf alle vier Elemente muss sich der Wille der Unterzeichnenden nachweislich beziehen (vgl. VG Würzburg, Beschluss

vom 18.09.2000, Az. W 2 E 00.982, in: Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Stand: 01.11.2009, Kennzahl 41.19).

Sinn und Zweck dieses Formerfordernisses ist es, Streitigkeiten und Beweiserhebungen darüber, was bei der Unterschriftensammlung gesprochen wurde und wie die Unterschriften eingeholt wurden, weitestgehend zu vermeiden. Denn grundsätzlich kann und muss davon ausgegangen werden, dass ein Unterzeichner liest, was er auf der Unterschriftenliste unterschreibt (a. a. O.).

Dabei genügt es, wenn Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreter auf der Vorderseite der Unterschriftenliste aufgeführt sind und sich die Unterschriften auf der Vorderseite und auf der Rückseite befinden. Denn es kann erwartet werden, dass der, der auf einem Blatt seine Unterschrift leistet, sich die Vorder- und Rückseite ansieht. Nicht ausreichend wäre demgegenüber die bloße Verwendung von Einlageblättern oder die Hintereinanderklammerung loser Listen, sofern dort nicht auf jedem Blatt neben den Unterschriften auch der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die drei Vertreter bezeichnet sind. Für die Unterschriftenlisten können Papierbögen beliebiger Größe verwendet werden, solange für die Unterzeichner noch eindeutig erkennbar bleibt, was sie unterschreiben. Jedoch muss ausgeschlossen sein, dass Unterschriften geleistet und erst nachträglich mit einem Text verbunden werden, weil dies die Gefahr von Irrtümern bei den Unterzeichnern oder von Manipulationen durch die Organisatoren des Bürgerbegehrens hervorrufen könnte (a. a. O.).

Zum Gegenstand des Bürgerbegehrens gehören nach dem Wortlaut des Absatzes 4 somit nicht nur der Antrag und die Fragestellung, sondern auch die Begründung und die Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter. Auch auf sie muss sich der Wille der Unterzeichneten nachweislich beziehen. Aus der Begründung ergibt sich die Zielrichtung des Bürgerbegehrens. Ferner sind die Vertreter für die praktische Abwicklung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheides von großer Bedeutung. Sie vertreten die Interessen der Unterzeichner des Bürgerbegehrens gegenüber der Gemeinde. Die Vertreter dürfen im Hinblick auf die Bedeutung ihres Amtes keine „selbsternannten“ Vertreter sein, sondern bedürfen der Ermächtigung der Unterzeichner. Die Legitimation der Vertreter muss von den Unterzeichnern ausgehen.

Das eingereichte Bürgerbegehren besteht aus insgesamt 15 losen Blättern im DIN-A 4-Format. Dabei sind Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreter (sowie drei Unterstützungsunterschriften) nur auf Blatt 1 enthalten, während hingegen Blatt 2 bis 15 jeweils nur die Überschrift „Seite 2 (3, 4, 5 usw.) zum Bürgerbegehren „Raiffeisenstraße soll als Haupterschließungsstraße eingestuft werden““, den Text „Die Unterzeichnenden beantragen gemäß Artikel 18 a Gemeindeordnung, dass die Einstufung der Raiffeisenstraße entgegen des Gemeinderatsbeschlusses im Rahmen eines Bürgerentscheids erfolgen soll“ und weitere Unterstützungsunterschriften enthalten.

Es besteht somit zwischen Blatt 1 (mit Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertretern des Bürgerbegehrens sowie drei Unterstützungsunterschriften) und den Blättern 2 bis 15 (nur mit Unterstützungsunterschriften) kein hinreichender stofflicher Zusammenhang. Denn Blatt 1 und die übrigen Unterschriftenlisten (Blatt 2 bis 15) sind lediglich lose vorgelegt worden, was — wie oben bereits erläutert — nur ausgereicht hätte, wenn auf jeder Unterschriftenliste auch der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertreter des Bürgerbegehrens benannt worden wären. Denn mit den Anforderungen an die stoffliche Einheit, die Art. 18 a Abs. 4 GO vorgibt, soll gerade erreicht werden, dass auch im Nachhinein erkennbar ist, dass die das Bürgerbegehren Unterzeichnenden alle vier Elemente des Bürgerbegehrens ohne weiteres erkennen konnten, was bei dem am 10.09.2012 eingereichten Bürgerbegehren bei Blatt 2 bis 15 nicht sichergestellt ist und daher zu seiner Unzulässigkeit führt (vgl. a. a. O.).

Bei Blatt 1 sind die vorgenannten Anforderungen zwar erfüllt, allerdings erreicht es mit nur drei Unterschriften nicht die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO erforderliche Unterschriftenzahl. Im Übrigen ist das Bürgerbegehren auf Blatt 1 mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Raiffeisenstraße als Haupterschließungsstraße eingestuft werden soll und somit der Status

der Straße erhalten bleibt?“ auch wegen der dort angegebenen Begründung, wonach der ‘(...) Gemeinderat (...) die Raiffeisenstraße zur Anliegerstraße erklärt (hat), d. h. die Straße ist nur für Anwohner und deren Besucher befahr- und begehbar“, unzulässig. Denn die Grenzen eines sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Anliegens des Bürgerbegehrens sind dann überschritten, wenn in der Begründung Tatsachen unrichtig wiedergegeben werden, die für die Begründung tragend sind, wobei es nicht darauf ankommt, ob dem eine Täuschungsabsicht zu Grunde liegt; denn maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen (vgl. Thum, a. a. O., Kennz. 13.04 Nr. 8 c) bb), m. w. N.).

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeinderat (am 27.06.2012) mit der Einstufung der Raiffeisenstraße in eine Straßenkategorie der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung, nicht aber mit einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, etwa mit Inhalt, nur noch Anliegerverkehr (im straßenverkehrsrechtlichen Sinne) in der Raiffeisenstraße zuzulassen, befasst. Beim Unterzeichner des Bürgerbegehrens wird jedoch durch den oben zitierten Teil der Begründung der Eindruck erweckt, mit seiner Unterstützung für eine Einstufung der Raiffeisenstraße als Haupterschließungsstraße halte er die Raiffeisenstraße auch für Nicht-Anlieger — und gerade auf deren Unterstützung sind die Initiatoren des Bürgerbegehrens für einen Erfolg desselben angewiesen — weiterhin befahr — und begehbar. Mit anderen Worten: Dem Unterzeichner wird suggeriert, eine straßenausbaubeitragssatzungliche Einstufung der Raiffeisenstraße als Anliegerstraße hätte eine Nicht- Befahr- und Begeh(!)barkeit der Raiffeisenstraße — ausgenommen Anwohner und deren Besucher — zur Folge, was keineswegs zutrifft. Eine Einstufung der Raiffeisenstraße als Anlieger- bzw. Haupterschließungsstraße im Sinne der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung wirkt sich nur auf die Höhe der von den Beitragspflichtigen an der ausgebauten Straße ggf. gem. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 KAG i. V. m. der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung zu entrichtenden Straßenausbaubeiträge aus, und hat keinerlei straßenverkehrsrechtliche Konsequenzen.

Das vorgelegten Unterlagen entsprechen demzufolge in formeller Hinsicht nicht den in Art. 18 a Abs. 4 GO gestellten Anforderungen, d. h. das eingereichte Bürgerbegehren auf Blatt 1 erreicht nicht die erforderliche Unterschriftenzahl und enthält eine unrichtige Begründung, sodass die eingereichten Papiere kein wirksames Bürgerbegehren darstellen können.

Weil das eingereichte Bürgerbegehren bereits in formeller Hinsicht, wie vorstehend dargelegt, unzulässig ist, konnte auf eine materielle Prüfung verzichtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das am 10. September 2012 eingereichte Bürgerbegehren „Raiffeisenstraße soll als Haupterschließungsstraße eingestuft werden“ als formell unzulässig zurückgewiesen. Das eingereichte Bürgerbegehren auf Blatt 1 erreicht nicht die erforderliche Unterschriftenzahl und enthält eine unrichtige Begründung, sodass die eingereichten Papiere kein wirksames Bürgerbegehren darstellen können. Der beantragte Bürgerentscheid wird daher nicht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3 Ausbau Friedhofsweg; beitragsrechtliche Betrachtung

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 19.09.2012 bittet der Gemeinderat um eine Aufstellung, welche Anlieger und mit welchem Kostenanteil die einzelnen Anlieger am Straßenausbau beteiligt werden.

Wie bereits bei der Beratung über die Einstufung der Raiffeisenstraße erläutert, kommt es bei der Anlage „Friedhofsweg“ darauf an, ob diese eine selbstständige Anlage ist oder ein „Anhängsel“ der Raiffeisenstraße.

Wenn nach Ausbau der Raiffeisenstraße diese als Anliegerstraße einzustufen ist, dann ist der Friedhofsweg ein Anhängsel der Raiffeisenstraße. Beitragspflichtig sind somit alle von dieser Anlage (also Raiffeisenstraße UND Friedhofsweg) erschlossenen Grundstücke.

Sollte jedoch die Raiffeisenstraße als Haupteinzelstraße einzustufen sein, dann sind bei einem Ausbau des Friedhofsweges alle Grundstücke, die von diesem erschlossen sind, beitragspflichtig. Der Friedhofsweg ist als Anliegerstraße einzustufen, der Beitragsanteil der Grundstückseigentümer beträgt somit 80 %. Eine Einzelaufstellung möglicher Beiträge für jedes Grundstück ist derzeit nicht möglich. Dies bedarf zunächst der Erhebung der Vollgeschosse und der Feststellung der beitragsfähigen Kosten!

Bei einem alleinigen Ausbau des Friedhofsweges ohne Ausbau der Raiffeisenstraße wäre der Friedhofsweg als Anhängsel der Raiffeisenstraße zu kurz für eine Beitragserhebung. Bei Stichstraßen, die vollständig abhängig sind von der Straße zu der sie führen (hier Raiffeisenstraße), hat sich ein Maß von 100 m als Entscheidungsmerkmal für die Selbstständigkeit einer Anlage in der Rechtsprechung herausgebildet (siehe auch Beschluss BayVGH vom 19.08.2009).

Sollte jedoch die Raiffeisenstraße als Haupteinzelstraße einzustufen sein, dann wäre der Friedhofsweg, weil eindeutig Anliegerstraße, eine selbstständige Anlage und somit abrechenbar.

Eine Vorlage der Beitragsschuld für jedes Grundstück im Vorfeld ist nicht möglich. Wie vorstehend erläutert hängt dies von vielen, derzeit noch nicht absehbaren bzw. entscheidungsfähigen Faktoren ab.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 4 Zuweisungen gem. der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013"

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 19.09.2012 bewilligt die Regierung von Unterfranken im Wege der Projektförderung eine Zuwendung bis zur Höhe von 114.300,00 Euro als Anteilsfinanzierung für die Umwandlung bestehender Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG in Betreuungsplätze für zwölf Kinder unter drei Jahren. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens am 30.06.2014. Dem Evang.-Luth. Pfarramt Uettingen und dem Architekturbüro Wiener wurde ein Abdruck des Bescheids per Fax am 28.09.2012 übermittelt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 5	Zuwendungen nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) - Zuwendungen zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Bau von Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung
--------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 19.09.2012 die VGem-Verwaltung um erneute Prüfung der Fördermöglichkeiten für den beabsichtigten Straßenausbau „Raiffeisenstraße“ und für die laufenden Verbesserungsmaßnahmen (Wasser-Abwasser) gebeten.

Hierzu ist erneut festzuhalten, dass aus FAG-Mitteln und aus BayGVFG-Mitteln der Bau oder Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen gefördert werden kann. **Ausgenommen hiervon sind allerdings Anlieger- und Erschließungsstraßen.**

Die Förderfähigkeit der Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Wasserversorgungs- und der Abwasserbeseitigungsanlage wurde vom beauftragten Ingenieurbüro, dem Satzungsbüro Müller und der VGem-Verwaltung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen intensiv geprüft. Festzustellen ist, dass nur noch im Rahmen des Vertrauensschutzes bauliche Maßnahmen zur Ergänzung bestehender Anlagen und Erneuerung von Leitungsnetzen/Erneuerung und Sanierung von undichten Kanälen gefördert nach der RZWas 2005 werden, soweit sie vor 1960 gebaut oder nicht gefördert wurden.

Abschließend darf ergänzt werden, dass die VGem-Verwaltung bereits ähnliche bzw. vergleichbare Maßnahmen in den anderen Mitgliedsgemeinden bearbeitet und abgewickelt hat. Auch dort wurden die Fördermöglichkeiten jeweils geprüft und mit dem gleichen „negativen“ Ergebnis festgehalten (außer bei Dorferneuerungs-/Städtebauförderungsmaßnahmen).

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
--------------	--

-keine Geschäftsfälle-

Karl Meckelein
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer